

Städtische Territorialpolitik und spätmittelalterliche Feudalgesellschaft am Beispiel von Frankfurt am Main

VON BERND SCHNEIDMÜLLER

In der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung wurde seit dem 19. Jahrhundert die Ausbildung eines genossenschaftlich strukturierten Bürgerverbandes in der mittelalterlichen Stadt als wesentliche Neuerung in der europäischen Verfassungstypologie begriffen¹⁾. Obwohl auch in den Städten eine sozialhistorisch faßbare Über- und Unterordnung als innerstädtische Herrschaft eines Stadtherren oder des Rates zu beobachten ist, deren Struktur in einem Schichten- oder Gruppenmodell deutlich zu machen ist²⁾, kann der einheitliche Bürgerbegriff, konstituiert durch einen städtischen Schwurverband, als wichtiges Unterscheidungskriterium städtischer von ländlichen, feudalen Herrschaftsformen begriffen werden. Aus einem solchen verfassungshistorischen Gegensatz von Stadt und Land resultiert letztlich die Theorie, die europäische Stadt des Mittelalters sei eine Keimzelle des modernen Bürgerverbandes gewesen, der aus der massenhaften Verbreitung eines ursprünglich exklusiven Bürgerbegriffs hervorging, ohne daß freilich eine geradlinige historische Fortentwicklung angenommen werden dürfe.

So hilfreich die strenge Trennung von Stadt und Land zur Erkenntnis prägender Verfassungselemente sein kann, hat die neuere stadthistorische Forschung die Realität mittelalterlicher Gesellschaft neuerdings wieder in der gegenseitigen ökonomischen und demographischen Verflechtung von Bürgerverband, ländlicher Bauernschaft und Adel erkannt. Die Stadt wird dabei nicht nur als Herrschaftsmittelpunkt, sondern auch als wirtschaftliches, kulturelles und soziales Zentrum begriffen³⁾. Das Verhältnis von Stadt und Land läßt sich anhand der städtischen Territorialpolitik⁴⁾

¹⁾ Zur Problematik zuletzt G. DILCHER, Zum Bürgerbegriff im späteren Mittelalter. Versuch einer Typologie am Beispiel von Frankfurt am Main, in: J. Fleckenstein — K. Stackmann (Hg.), Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1975—1977 (AbhAkGötting phil.-hist. Kl. III 121), 1980, S. 59—105; vgl. auch DENS., Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs, in: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter I (AbhAk Götting phil.-hist. Kl. III 83), 1973, S. 12—32.

²⁾ Basierend auf zahlreichen früheren Forschungen formulierte dies zuletzt F. MASCHKE, Soziale Gruppen in der deutschen Stadt des Mittelalters, in: Fleckenstein-Stackmann (wie Anm. 1), S. 127—145. Allgemein EDITH ENNEN, Die europäische Stadt des Mittelalters, ²1975, S. 105ff., S. 199ff.

³⁾ Vgl. dazu den Sammelband von E. MEYEN (Hg.), Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsschreibung (Städteforschung A 8), 1979.

⁴⁾ In der älteren Literatur wurde vor allem auf die Territorialpolitik einzelner Städte unter rein verfassungshistorischen Aspekten bezug genommen, vgl. etwa die bahnbrechende Abhandlung von H. DANNENBAUER, Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg, 1928. Von den vielen Einzelstudien seien hier einige repräsentativ vorgeführt, die unsere Behandlung methodisch beeinflusst haben: G. WUNDER, Das Straßburger Gebiet. Ein Beitrag zur rechtlichen und politischen Geschichte des gesamten städtischen Territoriums vom 10. bis zum 20. Jahrhundert (SchrVg 3), 1965; J. SCHNEIDER, La ville de Metz aux XIII^e et XIV^e siècles,

präzisieren, die den sozial- und wirtschaftshistorischen Rang des Umlandes für die Stadt, aber auch die verfassungshistorische Integration eines ländlichen Territoriums mit seinen grundherrschaftlichen Produktions- und Lebensformen in den Herrschaftsbereich eines genossenschaftlich verfaßten Bürgerverbandes deutlich werden läßt.

Dieser Prozeß läßt sich nicht abstrakt beschreiben; einer bewährten Tradition landeshistorischer Forschung folgend, wollen wir uns darum in unserem Beitrag im Sinne einer Fallstudie mit der Territorialpolitik der hoch- und spätmittelalterlichen Reichsstadt Frankfurt am Main beschäftigen, die unter entsprechender Fragestellung bisher noch nicht untersucht wurde⁵⁾. Wir erhoffen uns aus der Erhellung von Motiven und Formen der Frankfurter Politik einen Beitrag zu der anfangs gestellten Frage, welche Rolle die städtische Bürgergemeinde gegenüber dem Umland spielte und in welchen politischen und verfassungsrechtlichen Formen Stadt und Land in Beziehung treten konnten.

Die spätmittelalterliche Territorialpolitik der Reichsstadt Frankfurt stellt sich nicht als geradliniger Prozeß mit einheitlichem Konzept dar,

Nancy 1950; H. WOLTERING, *Die Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und ihre Herrschaft über die Landwehr*, 2 Tle., Jur. Diss. Münster 1965/Rothenburg 1971; J. LEIST, *Reichsstadt Rottweil*, 1962; E. NAUJOKS, *Stadtverfassung und Ulmer Land im Zeitalter der Reformation*, in: *Ulm und Oberschwaben* 34, 1955, S. 102—119; K. DIEKMANN, *Die Herrschaft der Stadt Soest über ihre Börde*, Jur. Diss. Münster 1962. Heute werden verstärkt die vielfältigen rechtlichen und wirtschaftlichen wie sozialen Bindungen untersucht, so etwa in den methodisch anregenden Studien von R. KIESSLING, *Herrschaft — Markt — Landbesitz. Aspekte der Zentralität und der Stadt-Land-Beziehungen spätmittelalterlicher Städte an ostschwäbischen Beispielen*, in: *Zentralität* (wie Anm. 3), S. 180—217; DERS., *Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter. Überlegungen zu Problemstellung und Methode anhand neuerer Arbeiten vorwiegend zu süddeutschen Beispielen*, in: *ZBayerLdG* 40, 1977, S. 829—867; EDITH ENNEN, *Zur Typologie des Stadt-Land-Verhältnisses im Mittelalter*, in: *DIES., Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte*, 1977, S. 181—197; F. IRSIGLER, *Stadt und Umland im Spätmittelalter: Zur zentralitätsfördernden Kraft von Fernhandel und Exportgewerbe*, in: *Zentralität* (wie Anm. 3), S. 1—14; RAUTGUNDIS MACHALKAFELSER, *Stadt und Umland im Herrschafts- und Wirtschaftsgefüge des Spätmittelalters*, in: *Die alte Stadt* 6, 1979, S. 329—347. Obwohl wir uns den Anregungen dieser Studien verpflichtet wissen und daraus folgend wichtige Akzente bisweilen anders setzen, kann nicht gelehnet werden, daß wir zunächst von verfassungsgeschichtlichen Überlegungen ausgehen. Wir können zurückgreifen auf KATHARINA REIMANN, *Untersuchungen über die Territorialbildung deutscher Reichs- und Freistädte*, Phil. Diss. Breslau 1935; hiervon sind leider nur die Teile über Ulm und Aachen publiziert. Eine Studie über Lübeck und Zürich legte ELISABETH RAISER, *Städtische Territorialpolitik im Mittelalter* (*HistStud* 406), 1969 vor; Frankfurt wird am Rande berührt von den Ausführungen W. LEISERS, *Territorien süddeutscher Reichsstädte. Ein Strukturvergleich*, in: *ZBayerLdG* 38, 1975, S. 967—981. Eine Analyse der Politik Memmingens und Kemptens stammt von P. BLICKLE, *Zur Territorialpolitik der oberschwäbischen Reichsstädte*, in: *Stadt und Umland*, hg. E. MASCHKE — J. SYDOW (Veröff. d. Komm. f. Gesch. in Baden-Württemberg B 4), 1974, S. 54—71, der anhand seiner Beispiele zu anderen Ergebnissen als wir für Frankfurt kommt.

⁵⁾ Die zahlreichen verstreuten Bemerkungen in der historischen Literatur über Frankfurt vermögen eine Darstellung prinzipieller Strukturen nicht zu ersetzen. Wichtiges Material liefert Ph. F. SCHULIN, *Die Frankfurter Landgemeinden*, hg. R. JUNG, 1895. Die Zielsetzungen und Formen der spätmittelalterlichen Politik Frankfurts bedürfen dringend einer Analyse, wobei vor allem eine gründliche veraltungsgeschichtliche Abhandlung fehlt. Eine Abhandlung zur Privilegienpolitik Frankfurts ist von Herrn Michael Lenarz zu erwarten.

sondern ist durch zahlreiche Zufälle, Sprünge und Rückschritte geprägt. Einer erschöpfenden Analyse stellen sich durch das Fehlen umfassender Quelleneditionen und durch die Kriegsverluste des Frankfurter Stadtarchivs einige Schwierigkeiten in den Weg, so daß wir mit unserem Beitrag eine ausführliche monographische Bearbeitung, die dringendes Desiderat der landeshistorischen Forschung bleibt, nur vorbereiten und die wichtigen Grundsätze paradigmatisch herausarbeiten können.

In ihren Untersuchungen über die Territorialbildung deutscher Reichs- und Freistädte bezifferte Katharina Reimann die Quadratmeilenzahlen der Territorien ausgewählter Städte mit selbständiger Territorialpolitik. Dabei gibt sie für Nürnberg 30, für Ulm 17, für Erfurt 16, für Rothenburg 5 und für Frankfurt am Main 2 Quadratmeilen Landbesitz an ⁶⁾. In der kartographischen Darstellung des Landgebiets süddeutscher Reichsstädte von Karl Nahrgang ⁷⁾ rangiert Frankfurt an letzter Stelle hinter Nürnberg, Ulm, Rothenburg, Hall und Rottweil. Das bescheidene Landgebiet der ansonsten so mächtigen Wahlstadt des römischen Königs liegt zum großen Teil an der selbst auferlegten Beschränkung einer durch Handelsinteressen motivierten Führungsschicht, ist aber auch auf Grund der politischen Konstellationen im Rhein-Main-Gebiet nur allzu verständlich.

Es ist kein Zufall, daß Frankfurts innerer Konsolidierung als eigenständige Stadtgemeinde erste außenpolitische Interessen korrespondierten. Die reichspolitische Sonderstellung, erstmals in der Karolingerzeit sichtbar, historisch ausgeprägt dann seit der Stauferzeit, bedingte besondere politische, geographische und juristische Funktionen des werdenden städtischen Zentrums. In Frankfurt hatten nicht nur zahlreiche weit verstreute Dörfer und Flecken Burgrecht ⁸⁾, das noch bis ins späte Mittelalter bekannt blieb, hier befand sich auch der Oberhof für ein großes Gebiet im mittleren Deutschland ⁹⁾. Die besondere wirtschaftliche Bedeutung, die die Pfalz ursprünglich als Zentrum eines königlichen Fiskalbezirks innehatte ^{9a)}, sollte die zunächst königliche Stadt als ökonomisches Zentrum des Rhein-Main-Gebiets mit den seit dem 14. Jh. stattfindenden beiden großen Messen beibehalten können. Politische Präponderanzen, die einst den staufischen

⁶⁾ REIMANN (wie Anm. 4), S. 37.

⁷⁾ K. NAHRGANG, Frankfurts Kampf um seine territoriale Gestaltung (Schr. des Dreieich-Museums I 6), 1934, S. 1.

⁸⁾ Vgl. K. BÜCHER, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV. und XV. Jahrhundert. Socialstatistische Studien, Bd. 1, 1886, S. 470. J. G. Chr. Thomas gibt in *Wetteravia* 1, 1828, S. 273—278 ein Verzeichnis der Orte, die Burgrecht oder Burglehen in Frankfurt besaßen.

⁹⁾ THOMAS (wie Anm. 8) verzeichnet die Orte, die in Frankfurt ihren Oberhof hatten, S. 270—273. Von ihm stammt auch eine Darstellung: Der Oberhof zu Frankfurt am Main und das fränkische Recht in Bezug auf denselben, hg. L. H. EULER, Frankfurt am Main 1841; vgl. auch die davon ausgehende, freilich nur rezensierende Arbeit von H. MERTZ, Der Frankfurter Oberhof, Jur. Diss. (ms.) Frankfurt am Main 1954 und jetzt D. ANDERNACHT, Beiträge zur Geschichte des Frankfurter Oberhofes, in: Festgabe P. Kirn, hg. E. KAUFMANN, 1961, S. 160—171.

^{9a)} MARIANNE SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt. Eine Untersuchung zur Verfassungsgeschichte des fränkisch-deutschen Königturns (VeröffMPiG 20), 1969 legt eine umfassende Darstellung der Geschichte Frankfurts bis ins 14. Jh. hinein vor.

Ministerialenfamilien zukamen, bewahrten sich mit gewandelter Intensität im städtischen Patriziat, dessen Herkunft aus der Ministerialität noch genauer Erhellung bedarf. Funktionale Verquickungen von Verwaltungsmittelpunkt und Kronlandschaft, die sich seit der Karolingerzeit im Rhein-Main-Gebiet ausgebildet hatten, wurden mit der Auflösung monarchischer Positionen seit der Mitte des 13. Jhs. nicht etwa unterbrochen, sondern in historisch gewandelten Formen beibehalten. Königliche Rechte, die Frankfurt in einem längeren Prozeß erworben hatte, ließen die Stadt weiterhin Herrschaftszentrum für das Umland sein. Elemente einer solchen Aufrechterhaltung von Reichsherrschaft lassen sich im einzelnen verfolgen und sollen in Auswahl nachgezeichnet werden.

Die in der Stauferzeit einsetzende Blüte Frankfurts führte schon bald zu einer Verselbständigung der Stadt, die freilich zunächst rein faktischer Natur blieb, solange der Herrscher über das Reichsschultheißenamt verfügte und es lokalen Potentaten verpfändete¹⁰⁾. Erst die Erwerbung dieser Reichspfandschaft durch den Frankfurter Schultheißen und Vertrauten Karls IV., Siegfried vom Paradies, und 1372 schließlich durch den Rat der Stadt selbst ließ das aufstrebende Gemeinwesen auch rechtlich frei beweglich erscheinen¹¹⁾, zumal sich der Kaiser wiederholt verpflichtete, Frankfurt nicht mehr an andere Herren auszugeben¹²⁾. Die Pfandschaft wurde vom Reich nie wieder eingelöst¹³⁾. Diesem Konsolidierungsprozeß gegenüber dem Reich entsprach die Festigung eines kleinen Territoriums bis zur Schlacht von Cronberg¹⁴⁾, als die Stadt 1389 gegenüber dem Adel der Umgebung eine vernichtende und infolge der daraus resultierenden hohen

¹⁰⁾ Vgl. zur allgemeinen Entwicklung F. BOTHE, Geschichte der Stadt Frankfurt am Main, 1913. Bothe hat die reichen Bestände des Stadtarchivs Frankfurt in seine Darstellung verarbeitet, liefert aber leider keine Belege. — Zur Geschichte des Reichsschultheißenamtes ist F. SCHUNDER, Das Reichsschultheißenamt in Frankfurt am Main bis 1372, in: ArchFrankGK 42, 1954, S. 7—99 heranzuziehen.

¹¹⁾ So BOTHE (wie Anm. 10), S. 124.

¹²⁾ Bereits 1322 Januar 28 verfügte Ludwig der Bayer, daß die Stadt dem Reich gegenüber gegen niemanden pfandbar sei (J. F. BÖHMER, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, Neubearbeitung von F. LAU, 2 Bde., 1901, 1905 (künftig: Böhmer-Lau), hier II Nr. 187, S. 153. Ähnlich urkundete Karl IV. 1366 Dezember 4: *daz sie vor uns und daz Reich kein nymandt pantber seyn sullen umb dheinerley Sache, und wullen und sullen auch wir und daz Reich dheine Pantbrieve ober sie geben, und obe wir wole Pantbrieve obir sie geben, so sullen die Brieve keine craft haben* (Privilegia et Pacta des H. Römischen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, Frankfurt am Main 1728 [vermehrte Ausgabe einer ersten Veröffentlichung von 1614; künftig: P+P], S. 172. In der eigentlichen Verkaufsurkunde der Pfandschaft kommt der Passus erneut vor, Stadtarchiv Frankfurt am Main, Privilegien (künftig: StA F, Priv.), Nr. 189 (1372 Juni 2), gedruckt bei J. F. BÖHMER, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, 1836 (künftig: Böhmer), S. 732—734.

¹³⁾ Vgl. allgemein G. LANDWEHR, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (ForschDtRG 5), 1967.

¹⁴⁾ Die Fehde der Herren von Cronberg, Reifenberg und Hanau gegen Frankfurt führte am 14. 5. 1389 zur Schlacht. Nach die Niederlage mußte der Rat über 100000 Gulden an Lösegeldern zahlen, vgl. BOTHE (wie Anm. 10), S. 146f. und speziell ELSBET ORTH, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter. Fehderecht und Fehdepraxis im 14. und 15. Jh. (FrankHistAbhh. 6), 1973.

Lösegeldzahlungen für gefangene Bürger auch wirtschaftlich erschütternde Niederlage erlitt. Die Mittel dieser bescheidenen Territorialpolitik sollen die langfristige Konzeption, die dahinter vermutet werden darf, offenlegen.

Seit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. lassen sich Schutzverträge der Stadt mit einzelnen Dörfern nachweisen. Dabei vermochte Frankfurt natürlich nicht in Gemeinden Fuß zu fassen, die zu adligen Territorien gehörten, sondern setzte in Dörfern an, die seit der Landnahmezeit Königsgut waren und ihre besonderen Beziehungen zum Reich innerhalb der Grenzen des Frankfurter Königsgutsbezirkes über den Niedergang der Staufer hinaus noch bewahrt hatten. Für diese Dörfer vertrat die königliche Stadt alte Reichsrechte, in ihr erhofften sich die Bewohner der Dörfer Hilfe gegen adlige Expansionswünsche. Eine Interessensharmonie zwischen Reichsstadt und Reichsdorf ergab sich erstmals für Frankfurt auf der einen, Soden und Sulzbach auf der anderen Seite. Durch die ausführliche Analyse von Kaufmann¹⁵⁾ sind wir über die Königsrechte in Soden und Sulzbach gut unterrichtet¹⁶⁾. Bereits 1275 erwarb der Frankfurter Schultheiß Heinrich von den Wertheimer Grafen Boppo und Rudolf sowie von Boppos Gemahlin Mathilde einen Hof und Güter in Sulzbach, die vorher der Ritter Hartmut von Sachsenhausen zu Lehen hatte¹⁷⁾. Einige Jahre später, 1294, beurkundete Erzbischof Bernhard von Trier, daß der frühere Frankfurter Schultheiß Heinrich von der Trierer Kirche Güter in Sulzbach und Sossenheim *tenet in feudum, et sui heredes in perpetuum eadem bona a nobis et ecclesia Trevirensi in feudum recipere et tenere perpetuo tenebuntur*¹⁸⁾. Diese Interessen des Frankfurter Reichsschultheißen sind freilich nicht nur Teil einer individuellen Besitzpolitik, sondern werden erst im Zusammenhang mit städtischen Interessen deutlicher. Am 20. Juli 1282 führte die Interessensharmonie von Reichsstadt und Reichsdorf zu einem beiderseitigen Bündnis zwischen *Heinricus scultetus, scabini, consules et universitas Frankenvordensis* auf der einen und *scultetus, scabini et universitas de Solzbach* auf der anderen Seite, nach dem Sulzbach fortan auf Frankfurter Seite an Kriegszügen teilnehmen und hierfür durch die Stadt geschützt werden sollte¹⁹⁾. 1321 erschien Neuenhain in gleicher Stellung zu Frankfurt. Soden hatte von Anfang an am Bündnis seinen Anteil²⁰⁾. Den Schutz übte die Stadt seit dem 14. Jh. durch die Amtleute oder Burggrafen von Bonames

¹⁵⁾ E. KAUFMANN, Geschichte und Verfassung der Reichsdörfer Sulzbach und Soden unter Berücksichtigung der Vogtei Sulzbach 1035—1806, Phil. Diss. Frankfurt am Main 1950.

¹⁶⁾ KAUFMANN, S. 13 führt die Geschichte der Reichsdörfer auf eine Schenkung Konrads II. für das Kloster Limburg an der Haardt 1035 zurück (D Ko II 216).

¹⁷⁾ 1275 April 3, BÖHMER-LAU I, Nr. 354, S. 172 mit der Verfügung *damus iure proprietario perpetuo possidendum*.

¹⁸⁾ 1294 Oktober 26, BÖHMER-LAU I, Nr. 660, S. 327.

¹⁹⁾ 1282 Juli 20, BÖHMER-LAU I, Nr. 466, S. 225. Eine Analyse des 1311 bis 1352 angelegten Bürgerbuches I (Die Bürgerbücher der Reichsstadt Frankfurt 1311—1400 und das Einwohnerverzeichnis von 1387, hg. von D. ANDERNACHT — O. STAMM (VeröffHistKommFrankf 12), 1955, S. I ff.) zeigt, daß die Bewohner Sodens und Sulzbachs zu Beginn des 14. Jhs. nicht im Besitz des Frankfurter Bürgerrechts waren, sondern es erst im Einzelfall erwerben mußten. Als gesichert darf gelten, daß von 1311 bis 1341 fünf Bewohner Sodens und von 1316 bis 1351 vierzehn Leute aus Sulzbach in Frankfurt das Bürgerrecht erlangten.

²⁰⁾ Zur zeitlichen Abfolge KAUFMANN (wie Anm. 15), S. 13.

aus, Ritter, die meist auch Grundherren in Sulzbach oder Soden waren²¹⁾. In einem Kammergerichtsprozeß vertrat Frankfurt die Dörfer gegen die Herren von Eppstein, Erben der Falkensteiner, an die Karl IV. 1339 die Dörfer verpfändet hatte²²⁾. Hierin schien sich die Interessenharmonie gegen den lokalen Adel auszuzahlen, zumal Frankfurt seinen Schutzverpflichtungen auch tatsächlich nachgekommen war²³⁾. Noch 1434 bestätigte Kaiser Sigismund die Privilegien von Soden und Sulzbach als Reichsdörfer, ließ in seinem Diplom freilich Frankfurter Rechte schon sehr deutlich werden, indem er verfügte, *das sie bey den gerichtten, fryheiden, almenden, guten gewonheiten, und wie sie und ire vordern mit der obgenanten unserer stat Franckfurt herkommen sin, sich gebrauchet und gehalten han, furbasser mer zu ewigen zyten beliben sollen, von allermentlich ungehindert*²⁴⁾. Ähnlich urkundete zehn Jahre später Friedrich III., *das die vorgenante Dorffere, Soltz pach und Soden, und die lute darinne je zu ziten Wonende, mit allen und jglichen jren Rechten und Zugehorungen forter ewiglich zu dem heiligen Reiche, als sy dann jtzund sein, gehören, dabey bliben, und sich mit reysen, gerichtten, freyheiten, allmenden, guter gewonheiten halten sullen, zu unserer und deß heiligen Reichs stat Franckfort, die sy auch versprechen, verantworten und verteidingen, und mit aller Ordenunge und versehunge bestellen sollen, als von alders her gehalten worden ist*²⁵⁾. Die Beziehung zum Reich half den Dörfern in der Mitte des 15. Jhs. nicht mehr viel, als Frankfurt 1450 eine akute Notlage in einer Fehde ausnutzte. Zwar vermeldete ein Memoriale noch, Ritter Michael v. Bickenbach *half die von Solzbach, die doch des heiligen reiches und von riche dem rade befolhen sin, an VIIIJ fl. ungeverlich brantschaczen*²⁶⁾, doch Frankfurt mußte auf Reichsinteressen keine allzu große Rücksicht mehr nehmen. Die Dorfschaften vermochten die geforderten 800 Gulden nicht zu zahlen und liehen die Summe vom Rat²⁷⁾, der als Gegenleistung die Aufgabe aller Freiheiten erhielt und die Dorfbewohner zu Untertanen machte. Kaufmann zeigt die Praxis Frankfurter Politik in den folgenden 200 Jahren auf, die sich durch die Ausübung des Gerichtswesens, Steuereintreibungen und Frondienste ausdrückte, gegen die sich die

²¹⁾ Ebenda, S. 14. A. A. LERSNER, Der weit-berühmten Freyen Reichs- Wahl- und Handels-Stadt Franckfurt am Mayn Chronica, Frankfurt am Main 1706, Teil I, S. 597—601 überliefert für die Zeit von 1367 bis 1686 die Namen der Amtleute und Schultheißen von Bonames, die auch für Nieder-Erlenbach, Dortelweil, Sulzbach und Soden amtierten.

²²⁾ KAUFMANN (wie Anm. 15), S. 16ff.

²³⁾ Beispiele ebenda, S. 15.

²⁴⁾ 1434 April 2, P+P, S. 280. Aus einem im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden liegenden Aktenvorgang (4/VIIIb, 21) schließt KAUFMANN (wie Anm. 15), S. 16, daß es 1423 noch kein Untertanenverhältnis der Dörfer gegenüber Frankfurt gegeben habe.

²⁵⁾ 1444 Oktober 4, P+P, S. 306.

²⁶⁾ Frankfurter Chroniken und annalistische Aufzeichnungen des Mittelalters, hg. R. FRONING (Quellen zur Frankfurter Geschichte 1), 1884, S. 328.

²⁷⁾ Die Schuldverschreibung ist in einer Streitschrift des 18. Jhs., die Friedrich Karl Frh. v. Moser anonym publizierte, abgedruckt, Die Reichs-Freyheit der Gerichte und Gemeinden Sulzbach und Soden gegen die neuerliche Chur-maintz- u. Franckfurtische Vogtey- u. Schutz-Herrliche Eingriffe erwiesen und vertheidigt, o. O. 1753, Beilage XX. Eine bequem zugängliche Teiledition bei KAUFMANN (wie Anm. 15), S. 20, Anm. 27; vgl. auch den Hinweis auf die Quelle in Frankfurter Chroniken (wie Anm. 26), S. 328, Anm. 2.

Bauern noch lange beschwerten²⁸). Welche rechtliche Bedeutung der Abgabe des sogenannten Leibhuhnes oder des Besthauptes in Soden und Sulzbach wie in anderen Frankfurter Gemeinden zukommt oder ob sich allein hieraus eine Leibeigenschaft der Dorfbewohner ableiten läßt, müßte in einer umfassenden sozial- und rechtshistorischen Studie über die „armen leute“ geklärt werden; den Weg einer Bewertung wiesen Rabe, Ulbrich und vor allem Blickle²⁹). Als gesichert kann freilich gelten, daß die beschriebenen Abgaben, die von den Dorfbewohnern an den Rat kamen, abgestufte Formen der Abhängigkeit und Unfreiheit deutlich machen, die sich auch für die dem Adel untertänigen Bauern der Umgebung beobachten lassen. Die Einrichtung solcher feudaler Herrschaftsformen im westlichen Vorfeld der Stadt steht im Zusammenhang mit einer Konsolidierung städtischer Rechte und Machtpositionen im Taunusvorland, die wir noch verfolgen werden.

Ähnliche Formen territorialer Erwerbungen lassen sich auch im Frankfurter Osten ausmachen. Im nordöstlichen Vorland befand sich die aus 19 Dörfern bestehende Grafschaft Bornheimer Berg, die sich wie ein Keil zwischen die Herrschaften Frankfurts und der Herren von Hanau schob. Fred Schwind hat die Grafschaft als Überbleibsel des königlichen Fiskus mit Königsleuten erkannt und setzt die Stadt-Land-Trennung im Sinne einer einheitlichen Verwaltung des Königsgutes um etwa 1220 an³⁰). Da die Grafschaft beim Reich verblieb und von diesem als Pfandschaft an den lokalen Adel, besonders an die Herren von Hanau, ausgegeben wurde, versuchte Frankfurt wiederholt, ursprüngliche Reichsrechte an sich zu ziehen. Diese Politik wird erst im Längsschnitt deutlich. Bereits im Landrecht von 1303 schimmerte der ursprüngliche Bezug des Bornheimer Berges auf die Frankfurter Zentrale durch³¹). 1329 ermächtigte Ludwig der Bayer Frankfurt zur Einlösung zahlreicher Reichspfänder, unter anderem des Bornheimer Gerichts, das die Stadt als Vertreterin des Reichs innehaben sollte. 1336 erlaubte der Kaiser, das Gericht von Ulrich II. von Hanau, dem es vom Reich versetzt worden war, wieder einzulösen³²). Dreißig Jahre später gestattete Karl IV., daß Frankfurt das Gericht für die Summe, für die es vom Reich an den Hanauer Herren gegangen war, einlösen dürfe mit der Pertinenz *so sullen sie alle nutze und gevelle die davone komen odir komen mogen an alle irrunge und hindernisse innehaben nizzen und gebrochen gerechtthe*³³).

²⁸) Eine beredete Sprache sprechen die Bittbriefe der Gemeinden Sulzbach und Soden an den Rat, eine überharte Weinabgabeverordnung abzumildern (zwei Schreiben von 1583 in HHStA WI 4/VIII b 12). Weitere Beispiele führt Kaufmann (wie Anm. 15), S. 21f. vor.

²⁹) HANNAH RABE, Das Problem Leibeigenschaft. Eine Untersuchung über die Anfänge einer Ideologisierung und des verfassungsrechtlichen Wandels von Freiheit und Eigentum im Deutschen Bauernkrieg (VSWG, Beih. 64), 1977; CLAUDIA ULBRICH, Leibeigenschaft am Oberrhein im Spätmittelalter (VeröffMPiG 58), 1979; P. BLICKLE, Die Revolution von 1525, 1981, S. 40ff.

³⁰) F. SCHWIND, Die „Grafschaft“ Bornheimer Berg und die Königsleute des Fiskus Frankfurt, in: HessJbLdG 14, 1964, S. 1—21.

³¹) 1303 Oktober 29, BÖHMER-LAU I, Nr. 833, S. 421—425.

³²) 1336 Mai 31, BÖHMER-LAU II, Nr. 566, S. 429f.

³³) 1366 Dezember 4, StA F, Priv. 161.

Auch diese herrscherliche Willenserklärung hatte zunächst keine Folgen, erfahren wir doch aus einer Urkunde Wenzels von 1398, daß die 19 Dorfschaften vom Herren von Hanau weiterhin in ihren Freiheiten bedrängt würden. Der König wies darum die Stadt Frankfurt an, den Schutz der Reichsrechte zu garantieren, vor allem *daß sie die ehegenante grafenschaft mit jrer zugehorunge by den obgenantien unsern gnaden, sunderlichen helfen schutzen schuren und hanthaben*³⁴⁾. Das Hüteramt der Reichsrechte, das Frankfurt bei mehreren Gelegenheiten für sich reklamierte, wurde also vom König in dieser Urkunde anerkannt und bestätigt. In zwei Privilegien von 1428 befahl Sigismund den Frankfurtern, die zum Reich gehörende Grafenschaft zur Heerfolge beim Romzug des Kaisers anzuhalten und auch künftig zum königlichen Heerzug aufzubieten³⁵⁾, und den Untertanen des *Burrenheims gerüchts*, auf Weisung Frankfurts Folge zu leisten³⁶⁾. Die noch bestehende Pfandschaft an Hanau sollte nach Aussage desselben Herrschers Frankfurter Rechte an der Gerichtsbesetzung nicht schmälern³⁷⁾.

In einem solchen über ein Jahrhundert dauernden Prozeß gelang es Frankfurt also zunächst nur, als Vertreterin der Reichsrechte anerkannt zu werden und vom Herrscher die Erlaubnis zu erhalten, beim Verzicht der Hanauer auf die Grafenschaft das Reichspfand zu übernehmen. Die einmal eingeschlagene Politik wurde vom Rat mit Zähigkeit fortgeführt. 1474 gestattete Friedrich III. erneut, Frankfurt dürfe das Reichslehen Dorf und Gericht Bornheim kaufen, um es alsbald vom Reich als Lehen zu erhalten³⁸⁾; und 1475 konnte der Kaiser endlich den Kauf des Dorfes Bornheim von den Schelmen von Bergen seitens der Stadt bestätigen und die Lehnvergabe vornehmen³⁹⁾. Noch am gleichen Tag, am 18. September 1475, konkretisierte Friedrich III. seine Vergabe Bornheims mit sechs Huben Land in Karben und Dortelweil und bestimmte, daß immer *zwen ir burger von erbern geslechtern*, benannt von Bürgermeister und Rat der Stadt, die Güter und Rechte *zu lehen empfangen* sollten⁴⁰⁾. Einige Monate später ergänzte Friedrich III. dieses Diplom mit der Bestimmung, daß einer der beiden Lehnsempfänger das Lehen innehaben solle, falls der andere stirbt oder sein Bürgerrecht in Frankfurt verliert; erst wenn beide sterben, solle die Stadt zwei neue Lehnsträger vorschlagen⁴¹⁾. 1494 stellte Maximilian I. ein Diplom aus, in dem wir die Praxis dieses Verfahrens kennenlernen, als er nämlich Georg Frosch und Seyfrid Knoblauch namens Frankfurt mit den

³⁴⁾ 1398 Januar 26, P+P, S. 226.

³⁵⁾ 1428 Mai 6, StA F, Priv. 324.

³⁶⁾ 1428 Mai 9, StA F, Priv. 325.

³⁷⁾ 1434 August 31, P+P, S. 281.

³⁸⁾ 1474 Juni 7, StA F, Priv. 362.

³⁹⁾ 1475 September 18, StA F, Priv. 363. Vgl. auch Bernhard Rorbachs Liber gestorum, in: Frankfurter Chroniken (wie Anm. 26), S. 187: *Anno 75 uf fritag nach jubilate nament min hern der rat inne daz gerichte under der Schelmen gerechtikeit zu Bornheim und ein Teil zu Sekpach.*

⁴⁰⁾ StA F, Priv. 364.

⁴¹⁾ 1476 Mai 16, StA F, Priv. 365. In der Chronistik wird eine Lehnvergabe 1477 Mai 22 überliefert: *Anno 1477 uf donnerstag den 22 maji empfiengen Arnold von Holzhusen schöff und Weiker Frosch der jung das dorf Bornheim mit seiner zugehörung von dem reich zu lehen, und schwörend Russen von Thungen schultheißen zu Frankfurt, von befel und anstatt unsers hern des keisers* (Frankfurter Chroniken (wie Anm. 26), S. 223).

Reichslehen belehnt, nachdem er zuvor den Vorschlag von Bürgermeister und Rat erhalten hatte⁴²⁾. In dieser Lehnspraxis wird offenkundig, daß sich die Stadt als einheitliche Körperschaft ohne Brechung in den Rahmen des spätmittelalterlichen Lehnswesens einordnete⁴³⁾. Freilich war nicht die Stadt als abstraktes Gebilde Empfänger, sondern gemäß dem personellen Charakter der Lehnbeziehung zwei ihrer Bürger, wobei die Entwicklung freilich so weit fortgeschritten war, daß der jeweilige Vertreter nicht als Individuum, sondern als Abgesandter und Beauftragter das Lehen nahm, das nicht nur durch den Tod, sondern bereits durch Verlust des Bürgerrechtes erlosch.

Die groß angelegte Ausdehnungspolitik Frankfurts endete freilich mit einem deutlichen Rückschlag für die Stadt, da sich der Hanauer Graf einer Einbeziehung des Bornheimer Berges in das Frankfurter Territorium vehement widersetzte. In dem sich anschließenden Streit wußte Frankfurt zwar das Reich auf seiner Seite, als Friedrich III. 1480 erlaubte, Frankfurt könne auch während der Auseinandersetzungen mit dem Hanauer die 19 Dorfschaften vor dem Kammergericht vertreten und im Territorium den Blutbann *nach des Reichs rechten und derselben stat Franckfort gewonheit* ausüben⁴⁴⁾. Die Reichsgewalt war aber Ende des 15. Jhs. so fern, daß die Stadt schließlich dem Territorialfürsten unterlag. 1481 mußte sie in einem Vertrag auf 16 der 19 Dörfer verzichten und behielt nur Bornheim, Hausen und Oberrad. 1484 bestätigte der Kaiser diesen Vertrag mit dem Hanauer⁴⁵⁾ und gab die drei genannten Dörfer erneut als Reichslehen an Frankfurt⁴⁶⁾.

Unabhängig vom Ausgreifen auf den Bornheimer Berg hatte Frankfurt schon vorher seine Interessen in dem zuletzt genannten Dorf Oberrad zu vertreten gesucht⁴⁷⁾. Bereits Anfang des 14. Jhs. hatten der Frankfurter Bürger Hermann von Offenbach und seine Frau die Pfandschaft des Gerichts und Dorfes erworben, die ihnen von Kaiser Ludwig 1333 bestätigt worden war⁴⁸⁾. Knapp einhundert Jahre später hatte Sigismund der Stadt erlaubt, das Pfand Oberrad, das vom Reich Johann von Stockheim, Georg Brendel und Gottfried von Reifenberg ausgetan worden war, einzulösen: *Dorumb haben wir in die sunderliche gnad getan und tun in crafft diß briefs*

⁴²⁾ 1494 April 16, StA F, Priv. 380.

⁴³⁾ Vgl. dazu die großangelegte Studie von K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200—1437) (UntersuchDtStaatsRG NF 23), 1979. — Auf die Konvergenz patrizischer und adliger Lebensformen und Interessen im Spätmittelalter verweist auch LEISER (wie Anm. 4), S. 971.

⁴⁴⁾ 1480 November 30, StA F, Priv. 372.

⁴⁵⁾ Dieser Vertrag datiert von 1481, vgl. allgemein E. Kolb, Die Grafschaft Bornheimer Berg in ihrer historischen Entwicklung und rechtlichen Bedeutung, Phil. Diss. (ms.) Frankfurt am Main 1923. Die Verhandlungen zwischen dem Herren von Hanau und der Stadt Frankfurt schlugen sich in StA F, Reichssachen 6081 nieder.

⁴⁶⁾ 1484 November 20, StA F, Priv. 376.

⁴⁷⁾ SCHULIN (wie Anm. 5), S. 36ff. O. RUPPERSBERG, Die Erwerbung Oberrads durch Frankfurt vor fünfihundert Jahren, in: FS zur 500-Jahrfeier der Zugehörigkeit Oberrads zu Frankfurt, hg. F. SCHUCH, 1925, S. 26—32.

⁴⁸⁾ 1333 August 10, BÖHMER-LAU II, Nr. 471, S. 356f. Auch Siegfried vom Paradies hatte 1366 das Pfand erworben, das später freilich an den Ritter von Ovenbach gelangte, vgl. BOTHE (wie Anm. 10), S. 223.

*und geben in vollen gewalt als von unser und des Reichs wegen, das sie unser gerichte und dorff Ober Rade obendig Franckfort als von unsern wegen zu in losen mogen mit allen nutzen und gefallen als von aldir dortzu gehoret*⁴⁹⁾. Im Nachgang verpflichtete der Herrscher *schultheissen, scheppfen und gemeyn des dorffes Oberrade obwendig Franckfort unsern und des Reichs lieben getruen* zum Gehorsam gegen Frankfurt, das fortan den Herrscher im Dorf zu vertreten hatte⁵⁰⁾.

Die Methoden der Einbindung kleinerer Dorfschaften, die ihren Bezug zum Reich seit dem Früh- und Hochmittelalter teilweise bewahrt hatten, in den Herrschaftsverband der Reichsstadt ließen sich an anderen Beispielen wie Dortelweil⁵¹⁾, Hausen⁵²⁾ oder Nieder-Erlenbach⁵³⁾ fortsetzen. Insgesamt offenbaren sich strukturelle Gleichheiten. In einer Frühphase gingen patrizische mit kommunalen Interessen Hand in Hand. Patrizischen Gütererwerbungen folgte die Einlösung von Pfandschaften entweder durch einzelne Herrschaftsträger oder durch die Stadt selbst. Nach städtischem Verständnis wahrte Frankfurt alte Reichsrechte und -freiheiten, die der Herrscher seinen Dörfern in ihrer feudalen Umwelt nicht mehr gewähren konnte. Für die Dorfbewohner bedeutete die Behauptung ihrer alten Stellung zunächst die Orientierung an der Reichsstadt. Hatte die Stadt freilich erst ihre Schutzherrschaft errichtet, so verhielt sie sich wie der lokale Adel und fügte die Bauern in einen Untertanenverband ein, der nicht am städtischen Bürgerrecht partizipierte, sondern rechtlich in die Hörigkeit geriet. Herr war nicht mehr eine Einzelperson, sondern der städtische Rat, der als Obrigkeit von den Bewohnern seiner Dörfer Frondienste und Leibabgaben verlangte⁵⁴⁾. Dabei arbeitete die städtische Führungsschicht sehr eng mit dem lokalen Adel zusammen und bediente sich aufgestiegener Ministerialengeschlechter, die nicht zuletzt in den Reichsdörfern saßen. Häufig waren Erwerbungen nur mit Hilfe der wirtschaftlichen Stellung der Stadt möglich, die über größere Gelder verfügte und den einzelnen Potentaten ihre Herrschaftstitel oder Dienste abkaufte. Diese Herren tauchten dann bald als städtische Amtleute, Burggrafen oder Verwalter auf⁵⁵⁾, die nicht nur militärische Schutzfunktionen, sondern auch Verwaltungsaufga-

⁴⁹⁾ 1425 Januar 11, StA F, Priv. 314.

⁵⁰⁾ 1425 Januar 17, StA F, Priv. 315; Druck bei Ruppertsberg (wie Anm. 47), Anlage I, S. 31f.

⁵¹⁾ Dazu SCHULIN (wie Anm. 5), S. 8ff.; wichtige Quellenstücke bei LERSNER (wie Anm. 21), S. 607—613.

⁵²⁾ SCHULIN, S. 43ff.; LERSNER, S. 624—626.

⁵³⁾ SCHULIN, S. 18ff.; LERSNER, S. 603—607.

⁵⁴⁾ Dazu allgemein LEISER (wie Anm. 4), S. 974, der auf die Antagonie von herrschendem Bürger und unfreiem Landbewohner abhebt. Methodisch hochinteressant ist eine an Allgäuer Beispielen erarbeitete Studie von P. BLICKLE, Leibherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu, in: Wege und Forschungen zur Agrargeschichte. FS G. FRANZ, Frankfurt am Main 1967, S. 51—66.

⁵⁵⁾ LERSNER (wie Anm. 21) überliefert S. 597—601 zahlreiche städtische Amtsträger. Eine Autopsie der Listen aus dem 14. Jh. ergibt, daß alle mit Sicherheit zuzuordnenden Personen aus dem niederen Adel (meist der Umgebung) stammten. So tauchen etwa 1381 Eberhart Schenk zu Schweinsberg, 1389 Eberhard Weiß von Furbach und 1397 Libold Lewe als „Edelknechte“ auf, 1390 amte der Burggraf Gilbrecht Weise von Furbach, „Ritter“, 1394 Hartmud v. Cronenberg, „der alte Ritter“ (S. 597f.).

ben in den Dörfern übernahmen⁵⁶⁾ und damit den Bauern die Kontinuität von Obrigkeit vor Augen führten. Bevor wir uns dieser Binnenstruktur der Stadtherrschaft im Dorf zuwenden, wollen wir zwei weitere Erwerbungen untersuchen.

Aus den bisher vorgeführten Beispielen wird deutlich, wie sich Frankfurt angesichts einer zerfallenden Reichsgewalt Reichsrechte verschaffte und diese gegenüber den über mehrere Jahrhunderte reichsunmittelbaren Dörfern einsetzte. Hierdurch errang die Stadt wichtige Vorrechte und Positionen im östlichen, westlichen und nördlichen Vorfeld und vergrößerte ihr Territorium. Neben diese vorwiegend aus reichsrechtlichen Gedanken begründeten Besitzvergrößerungen traten Bestrebungen, wichtige militärische Bastionen im unmittelbaren Umfeld der Stadt zu erwerben. Hierzu ist das nördlich von Frankfurt gelegene Bonames, das zum Teil zum Reich, zum Teil zum Lehnsbesitz der Fuldaer Äbte gehörte, zu rechnen. 1345 öffneten Johann Faut zu Bonames und seine Gattin für sich und ihre Erben die Festung Bonames für Frankfurt⁵⁷⁾, 1367 verkauften seine Söhne die Burg an die Stadt⁵⁸⁾. Da es sich um Fuldaer Lehen handelte, mußte der Abt zustimmen⁵⁹⁾. Zur Arrondierung des Besitzes hatte Karl IV. bereits 1367 den Frankfurter ein Fischwasser in Bonames verliehen, das die Stadt ebenfalls von den Kindern des damit vom Reich belehnten Johann erworben hatte⁶⁰⁾. 1368 erlaubte der Kaiser schließlich den Frankfurtern, Bonames als ganzes *verantworten, verteidigen und versprechen* zu dürfen⁶¹⁾. Die Einwilligung des Fuldaer Abtes von 1374 bestimmte in bereits bekannter Weise, daß die Stadt in die Rechte der früheren adligen Besitzer eintrat und hierzu zwei Lehnsträger zu benennen hatte⁶²⁾, deren Namen von 1374 bis

⁵⁶⁾ Vgl. ORTH (wie Anm. 14), S. 107ff. Im StA F sind zahlreiche Dienstbriefe dieser Herren erhalten; allein für die Zeit von 1367 bis 1389 zählen wir über 250 solcher Verpflichtungen (vgl. Inventare des Frankfurter Stadtarchivs, Bd. 2, bearb. R. JUNG, 1889, Abt. C: Dienstbriefe, S. 111ff.). Als Beispiel mag hier der von LERSNER (wie Anm. 21), S. 605 abgedruckte Bittbrief des Henne von Baldersheim um das Amt Niedern-Erlenbach von 1476 dienen, der sehr schön die Bedeutung verwandtschaftlicher Beziehungen für die städtische Ämtervergabe vorführt: *Mynen willigen Dinst allezyt zuvor ersamen besundern lieben Heren und guten Frunde / ich han verstanden wie das uwer Amt zu NiedernErlbach itzund ledig werde, und myn Schwager Philipps von Hornstein der kome gen Bonemese in das Ampt / were das also / so bitten ich uwer Ersamkeit / mich mit dem Ampt zu NiddernErlbach zu begnadigen, und mich vor uweren Diener und Amptmann uffnehmen wollet. . .*

⁵⁷⁾ 1345 Juni 10, Böhmer, S. 592. Diese Öffnung wurde nach zehn Jahren, am 11. Juni 1355, erneuert (StA F, Kopialbücher VI, 12a).

⁵⁸⁾ LERSNER (wie Anm. 21), S. 590f. Hier sind auch die beiden Verkaufsurkunden des Edelknechts Heinrich von Bonames und der Brüder Johann, Heinrich und Mechel ediert.

⁵⁹⁾ Ebenda, S. 592. Vgl. auch SCHULIN (wie Anm. 5), S. 16ff.; BOTHE (wie Anm. 10), S. 222f.

⁶⁰⁾ 1367 November 30, StA F, Priv. 172.

⁶¹⁾ 1368 Februar 10, P+P, S. 181: *daz sie die Burg Bonemeße, daz Dorff, Leute und Gute, und mit aller Zugehörunge doselbes zu Bonemeße die jetzunt do seint odir harnach darkommen verantworten, verteidigen und versprechen mugen, in allen Sachen, glich als ander unser und deß Reichs Burger, die in der Stat zu Frankenfurt gesetzen seyn.*

⁶²⁾ Die Lehnurkunde des Fuldaer Abts von 1374 ist für die Einbindung der Stadt in das Lehnswesen hochinteressant: . . . *die Burgermeister, Scheffen und Rat zu Franckenfurt von ire Stede wegen zu Franckenfurt von uns zu lehen die vorgnt. Burg Bonemes, Foydei Gerichte und die Rechte die die Foydeye zu Bonemes in dem Dinghoffe und an den Güdern die darin gehören hatten und darzu was die Foyde zu Bonemeß von uns und unserm Stiffte zu Lehin hatten, das von uns zu*

1724 uns Lersner überliefert hat⁶³). In Bonames setzte der Rat fortan Amtleute und Schultheißen ein, deren Namen wir ebenfalls von Lersner erfahren⁶⁴). Eine Autopsie erweist, daß diese fast durchweg dem niederen Adel der Umgebung angehörten, der sich — veranlaßt durch eine schwere Strukturkrise niederadliger Herrschaft — in lohnende Dienste der finanzkräftigen Stadt begab. Aus den überlieferten Akten erhalten wir einen instruktiven Einblick in die Wirklichkeit städtischer Verwaltung. Die Stadt übertrug die niedere Gerichtsbarkeit ritterlichen Vögten, 1371 ließ der Rat dann als Zeichen seiner Hochgerichtsbarkeit einen Galgen errichten⁶⁵). Aus der erhaltenen Gemeinde- und Gerichtsverfassung⁶⁶) geht hervor, daß der städtische Rat „Regent“ des Dorfes war und hier zur Selbstverwaltung einen Schultheißen und fünf Schöffen einsetzte, denen eine gewisse Selbständigkeit zugestanden war, die sich unter anderem im 15. Jh. im Führen eines eigenen Gemeindegels ausdrückte⁶⁷). Für 1398 ist uns der Untertaneneid der Einwohner an den Rat überliefert⁶⁸), aus dem zum einen die Gehorsamspflicht des Dorfes, zum anderen aber auch das Recht der Bewohner, vor dem Reichsgericht in Frankfurt erscheinen zu dürfen, offenbar wird. Aus dem Jahr 1404 erhielt sich eine genaue Abgabenliste des Dorfes, die neben Abgaben für Weinschenkung, Kornmahlen und Kornkauf Fremder auch Angaben über die Aufgebotspflicht und die ausdrückliche Betonung der Dienstpflichtigkeit ausschließlich gegenüber Frankfurt enthielt⁶⁹). Seiner Verpflichtung gegenüber dem Lehnsherrn in Fulda wurde der Rat mit einer Weinsteuer gerecht, die um 1420 so begründet wurde: *Dem abt von Fulde 6 firtel, da er ein furste und der rad von im belehent ist mit Bonemese*⁷⁰). Doch Bonames war nicht nur wegen seiner großen wirtschaftlichen Bedeutung wichtig (Walk-, Mehl-, Papier- und Pulvermühle), sondern verdiente auf Grund der strategischen Lage das besondere Frankfurter Augenmerk.

Lehen rüret, mit solchen Vorworten und Underscheiden, daß sie uns zwene uß irene Rade darzu gegeben han, mit Namen Ruleman Wysen und Heinrichen von Holtzhusen, die Lehn von ihrem Rat und Stete wegen zutragen, denselben zwen wir die Lehin gelihen han und sollen uns auch dieselben zwene darumb mit Eyden und Truwen an der unßer und unßers Stifft Manne mit Manschafften verbunden sin, wanne auch derselben zweyen eyner oder Sie beyde von Todes wegen abegingen, das sie Got lange friste, oder iß uffgeben oder sie der Rad zu Franckenfurd nicht darben haben wolten, willich Personen uns dan der Rad zu Franckenfurd an ire beider oder an eins stad, uß irme Rade von der alden Erbern Geschlechten benenten / dem oder denselben wir oder unß nachkommen die vorgnt. Lehen in der Jarisfrist: wan sie darmiten an der verfahren stad ane verzug lyhen, die Lehen von ires Radis und stete wegen als vor stet geschriben, zu tragen . . . (LERSNER (wie Anm. 21), S. 592).

⁶³) Ebenda, S. 595f.

⁶⁴) Ebenda, S. 597—601, vgl. auch Anm. 55.

⁶⁵) RÖMER-BÜCHNER, Bonames, Burg und Flecken, in: ArchFrankfGK NF 2, 1862, S. 167—241, hier S. 207f.

⁶⁶) Die Gemeindeverfassung aus dem 14./15. Jh. (StA F, Ugb. B Nr. 74, fol. 78) druckt RÖMER-BÜCHNER als Anlage IX, S. 226f. ab.

⁶⁷) Abbildung ebenda, Tafel I, nach S. 448.

⁶⁸) Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter, hg. A. WOLF (VeröffFrankfHist-Komm 13), 1969, Nr. 67, S. 175.

⁶⁹) Ebenda, Nr. 98, S. 192f. Von 1409 datieren Ratsverordnungen über das Mahlgeld (Nr. 124, S. 216) und die Müller (Nr. 125, S. 216f.) in Bonames, von 1490 erhielt sich die Abgaberegulung für die Weber des Dorfes (Nr. 337, S. 411f.).

⁷⁰) Ebenda, Nr. 178 (14), S. 268.

Aus der Zeit von 1410 bis 1433 ist uns im Frankfurter Stadtarchiv ein nicht bestätigter Entwurf einer Königsurkunde erhalten, der von der Stadt hergestellt wurde und so wichtige Aufschlüsse zum städtischen Selbstverständnis der eigenen Besitzlage gewährt. Sigismund sollte diesem Entwurf gemäß Frankfurter Rechte und Besitzungen in Bonames, Nieder-Erlenbach, Dortelweil, Soden und Sulzbach sowie die Verfügung über die Niddabrücke und das ausschließliche Recht, dort Befestigungen zu errichten, bestätigen⁷¹⁾. Tatsächlich urkundete der Herrscher 1428 für die Stadt und vergab die bisherigen Rechte an den Niddabrücken zu Nied, Rödelheim, Eschersheim, Bonames, Harheim und Vilbel erneut⁷²⁾. Das Interesse der Stadt wird durch die strategische Bedeutung der Niddalinie gegen den Taunusadel deutlich. In einer insgesamt gesehen durchaus bescheidenen, aber planmäßig betriebenen Territorialpolitik, die sich einer etatistischen Historiographie weitgehend entzog, gelang es Frankfurt, wichtige Stützpunkte in der unmittelbaren Umgebung zu erwerben und so das geographische Vorfeld der Stadt zu sichern. Gerade der Adel in dieser Umgebung bereitete dem Rat große Schwierigkeiten, da der wirtschaftliche Aufschwung der Stadt adligen Neid hervorrief und zu immer größeren Übergriffen führte. Frankfurt begegnete diesen Überfällen auf Handelsstraßen nicht nur mit seiner auf das direkte Umfeld gerichteten Territorialpolitik, sondern sicherte sich in Städtebündnen, durch vielfältige Geleit-⁷³⁾ und Bündnisverträge⁷⁴⁾ sowie durch Öffnungsrechte in befestigten Plätzen⁷⁵⁾.

Wir kennen nur ein einziges Beispiel, wo die Stadt im Verbund mit angrenzenden Territorialmächten eine Adels Herrschaft zu zerschlagen suchte, als im 15. Jh. die Herren von Hattstein nicht nur Ziel einer Frankfurter Strafexpedition wurden, sondern eine Koalition aus Truppen Frankfurt, des Mainzer Erzbischofs, des Büdinger Grafen und dreier Ritter die Stammburg im Hochtaunus eroberten, besetzten und mehrere Jahrzehnte verwalteten. Durch die Forschungen Elsbet Orth⁷⁶⁾ sind wir über die Einzelheiten

⁷¹⁾ StA F, Priv. Ugb. A 82 Nr. 57.

⁷²⁾ 1428 Mai 6, P+P, S. 270. Die Bedeutung dieser Übergänge wird durch eine frühere Verfügung unterstrichen, nach der Frankfurter Bürger unter bestimmten Umständen von Wegegeld und Zoll in Bonames, Nied, Rödelheim, Eschersheim, Vilbel und an den Niddabrücken befreit wurden (1387 Oktober 18, Gesetze (wie Anm. 68), Nr. 41, S. 154).

⁷³⁾ Dazu G. SCHOENBERGER, Das Geleitwesen der Reichsstadt Frankfurt im 14. und 15. Jahrhundert, Diss. (ms.) Freiburg 1922.

⁷⁴⁾ Einer sorgfältigen Analyse unterzieht J. ZORN, Bündnisverträge der Stadt Frankfurt am Main mit dem Adel der Umgebung im 14. und 15. Jahrhundert, Jur. Diss. Frankfurt am Main 1966 die Verbundbriefe und zeigt die vielfältigen, aus pragmatischen Überlegungen eingegangenen Beziehungen auf; vgl. auch ORTH (wie Anm. 14), S. 107ff.

⁷⁵⁾ Die Stadt zahlte für solche Öffnungsrechte jährlich zwischen 25 und 170 Gulden. Ihren Sinn hatten die entsprechenden Abmachungen in zeitgenössischer Sicht *in und auß zu riden und sich dar auß und dar in zu behelffin widder alle die, die sie criegen oder schedigen* (nach StA F, Kopialbücher VII, fol. 82^v zitiert bei ORTH (wie Anm. 14), S. 111). Vgl. auch M. ROMEISS, Die Wehrverfassung der Reichsstadt Frankfurt am Main im Mittelalter, in: ArchFrankfGK 41, 1953, S. 5—63, hier S. 8. — Es ist auffällig, wie Öffnungsrechte später planmäßig ausgebaut und mit Landkäufen ergänzt zur Festsetzung der Stadt an einzelnen Plätzen führten (vgl. oben das Beispiel Bonames).

⁷⁶⁾ ELSBET ORTH, Probleme der Zusammenarbeit zwischen Territorialherrschaft und Reichsstadt im 15. Jahrhundert am Beispiel der Ganerbschaft Hattstein, in: ArchFrankfGK 55, 1976,

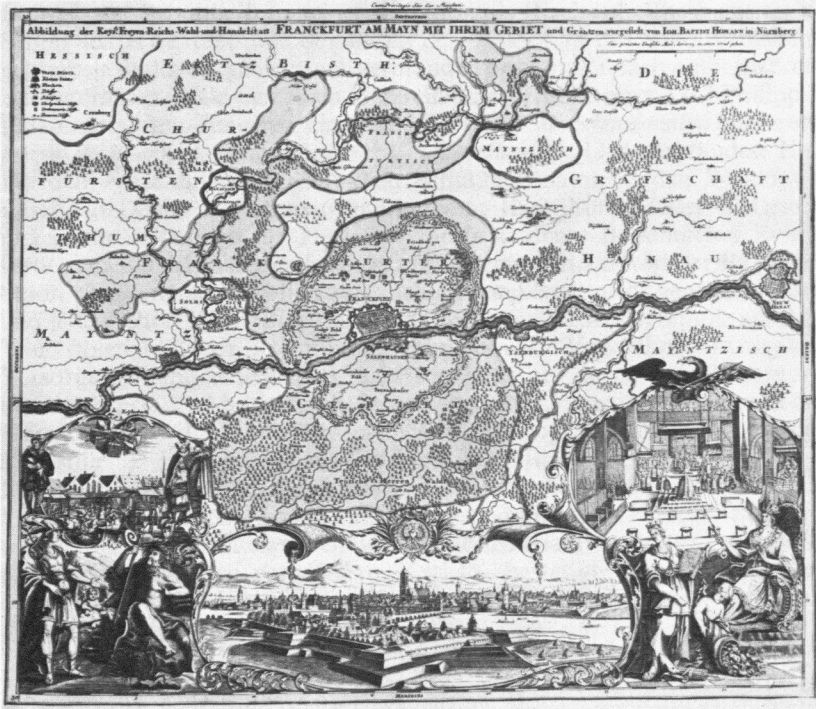
verlässlich unterrichtet, so daß auf sie an dieser Stelle zu verzichten ist. Neben den Schwierigkeiten einer Zusammenarbeit der reichen Stadt mit einem in der Folge zahlungsunwilligen bzw. -unfähigen Adel zeigt Elsbet Orth besonders das wirtschaftliche Fiasko auf, das die Stadt durch die Verwaltung der Burg fern des unmittelbaren Stadtgebiets erlebte. Frankfurt hatte von seinem Abenteuer nicht nur keinen wirtschaftlichen Vorteil, sondern mußte zur Unterhaltung der Anlage und der Besatzung noch gewaltige Summen hinzuzahlen und die finanziell schwachen Ritter schließlich sogar als Söldner auf der Burg unterhalten. Solche Erfahrungen in den Jahren 1432 bis 1448 mündeten schließlich in Pläne, die Burg den ursprünglichen Besitzern wieder zu überlassen, um den wirtschaftlichen Verpflichtungen zu entgehen. Nach der Zerstörung der Burg durch die Herren von Reifenberg konnte Frankfurt seinen Anteil 1468 endlich an die Grafen von Nassau und die Herren von Hattstein abtreten. Der über 30jährige Besitz der Adelsburg im agrarisch unwirtschaftlichen und von unmittelbaren städtischen Interessen wenig tangierten Hochtaunus hatten die Grenzen der Frankfurter Territorialpolitik deutlich zu Tage treten lassen. So bleibt es verständlich, wenn die Stadt weder vorher noch nachher bestrebt war, den niederen Adel der Umgebung als Machtfaktor völlig auszuschalten und in den Besitz des gesamten Umlandes zu kommen, zumal einer solchen Expansion die mächtigen Potentaten am Mittelrhein sicherlich bald einen Riegel vorgeschoben hätten.

Eine wichtige Erwerbung war der Stadt allerdings bereits im 14. Jh. gelungen, die noch bis heute das Gesicht Frankfurts prägt. Zusammen mit der Pfandschaft des Reichsschultheißenamts war 1372 der Stadtwald an Frankfurt gekommen, der auf Grund seines Holzreichtums⁷⁷⁾ und seiner Weidemöglichkeiten einen wichtigen Faktor im Wirtschaftsleben der Stadt einnehmen sollte. Auch hier gelang die Erwerbung nur schrittweise und zögernd. Der Stadtwald war Teil des riesigen königlichen Reichsforstes Dreieich südlich des Mains⁷⁸⁾, der in nachstaufischer Zeit teils als Lehen,

S. 5—37. Einzelheiten (Zahlen, Daten, Namen) stimmen bisweilen nicht überein mit den Ausführungen von H.-P. MIELKE, *Die Niederadligen von Hattstein, ihre politische Rolle und soziale Stellung* (VeröffHistKommNass 24), 1977, S. 48f., S. 174f. Zum Phänomen der Ganerbschaft ist allgemein noch heranzuziehen J. F. ST. ZIMMERMANN, *Ritterliche Ganerbschaften in Rheinessen*, Phil. Diss. Mainz 1957.

⁷⁷⁾ Die außergewöhnliche Bedeutung dieses Rohstoffes unterstreicht D. LOHRMANN, *Energieprobleme im Mittelalter: Zur Verknappung von Wasserkraft und Holz in Westeuropa bis zum Ende des 12. Jahrhunderts*, in: VSWG 66, 1979, S. 297—316.

⁷⁸⁾ Die außerordentliche Bedeutung kommt schon in frühen juristischen Traktaten über aktuelle Rechts- und Besitztitel zum Ausdruck. So greift F. C. BURI, *Behauptete Vorrechte derer Alten Königlichen Bann-Forste*, Insbesondere des Reichslehenbahnen Forst- und Wild-Banns zu der Drey-Eich, Offenbach 1774 mit umfangreicher Quellenedition in einen aktuellen Rechtsstreit über das Jagdrecht der Isenburger Grafen im Reichsforst ein. Eine gegen Frankfurt gerichtete und mit zahlreichen Akten versehene Darstellung stammt von J. H. TABOR, *Vertheidigtes Kayserliche Eigenthum und gegründetes Vorrecht des altbelehnten Vasallen vor jedem neuem Besitzer in Ansehung derer im Stadt Frankfurtischen Gebiet befindlichen Reichs-Lehen*, Besonders dererjenigen, welche denen Reichsadlichen Familien von Sachsenhausen, Cleen und Frankenstein von ihre Kayser und Reich geleisteten Dienste gegeben, zum Theil aber von der Kayserlichen freyen Reichsstadt Frankfurt am Mayn entzogen worden und dato besessen werden, o. O. 1775. In beiden Bänden sind zahlreiche



Das Territorium der Reichsstadt Frankfurt am Main. Stich von Johann Baptist Homann, Atlas Germaniae specialis, Nürnberg 1753.

teils als Pfand in die Hände des lokalen Adels, vor allem staufischer Ministerialen, geriet⁷⁹⁾. Dem Reich verblieb im 14. Jh. nur noch der spätere Frankfurter Stadtwald. Relikte königlicher Macht und Gerichtsbarkeit finden sich im Langener Maigericht, wo noch im Spätmittelalter der Frankfurter Schultheiß in seiner Funktion als Reichsschultheiß auftrat⁸⁰⁾. Schon seit etwa 1360 war der Besitz des Waldes an das Schultheißenamt gekoppelt und stets gemeinsam verpfändet worden. Zunächst überließ das Königtum den Wald einzelnen Herrschaftsträgern, so etwa 1317 Philipp v. Falkenstein dem Jüngeren *custodia, gubernatio et defensio silve nostre site prope Frankenfort, dicte vulgariter Chunigesforst*⁸¹⁾. 1351 verpfändete Karl IV. den Forst zusammen mit dem Schultheißenamt an den Wetterauer Landvogt Ulrich von Hanau für insgesamt 1200 Pfund Heller⁸²⁾. Dessen ungeachtet erkannten die Herrscher die besonderen Beziehungen Frankfurts zum Reichswald durchaus an. 1322 versprach Ludwig der Bayer der Stadt, der Reichswald solle zum Nachteil der Weide nicht gerodet werden und jeder Schöffe dürfe sich an jedem Freitag ein Fuder Brennholz aus dem Wald holen; in dieser Bestimmung schimmern alte Vorstellungen von einer Versorgung königlicher Amtsträger in Frankfurt durch den Reichsgutsbezirk südlich des Mains durch. Im gleichen Zusammenhang versprach der Herrscher, daß die Stadt selbst für das Reich gegen niemanden pfandbar sein solle⁸³⁾. 1344 trug Karl IV. dem Frankfurter Rat den Schutz des Reichswaldes an, der dafür zu sorgen hätte, daß vor allem keine Schafe im Forst weiden dürften⁸⁴⁾. 1366 erwarb der Frankfurter Patrizier Siegfried vom Paradies schließlich neben dem Schultheißenamt auch den Reichsforst als Pfand von Ulrich von Hanau. Karl IV. bestätigte diese Transaktion, schlug aber sogleich noch *tausent gulden von golde und swere von gewichte*

wichtige Quellen überliefert. Erste historisch fundierte Analysen entstanden im 19. Jh. vor allem aus politischen Interessen der Stadt nach der Beendigung Frankfurter Selbständigkeit 1866. G. L. KRIEGK hatte einen Beitrag „Der Rechtstitel für den Städtischen Besitz des Frankfurter Stadtwaldes. Bericht an die Frankfurter Stadtkämmerei“ zunächst in den „Mittheilungen aus den Protokollen der gesetzgebenden Versammlung der freien Stadt Frankfurt“ 27, 1865/66, S. 394—397 vorgelegt, dann 1867 separat in Frankfurt publiziert. Es handelt sich um eine aus der aktuellen Rechtspraxis entstandenen Studie, die historische Rechtsansprüche einbezieht. Kurz darauf legte F. SCHARFF, Das Recht in der Dreieich mit besonderer Berücksichtigung des Frankfurter Stadtwaldes und der umliegenden Dorfschaften, 1868 eine umfangreiche und reich dokumentierte Abhandlung vor, von der R. FELLNER, Beitrag zur Geschichte des Stadtwaldes von Frankfurt am Main, Staatswirtschaftl. Diss. München 1895 ausgehen konnte.

⁷⁹⁾ KRIEGK, S. 4f.; SCHARFF, S. 61 ff.

⁸⁰⁾ KRIEGK, S. 5; vgl. jetzt H.-O. KEUNECKE-SIGRID SCHWENK, Das Dreieicher Wildbannweistum Kaiser Ludwigs des Bayern, in: ArchHessGAltertumskde. NF 37, 1979, S. 33—78, in der Edition bes. cap. 30/31, S. 46 zu den Rechten des Frankfurter Schultheißen.

⁸¹⁾ 1317 November 15, BÖHMER-LAU II, Nr. 84, S. 84.

⁸²⁾ 1351 August 18, BÖHMER, S. 619f. Zu Ulrich von Hanau und seinen politischen Aktivitäten als Wetterauer Landvogt vgl. F. SCHWIND, Die Landvogtei in der Wetterau. Studien zu Herrschaft und Politik der staufischen und spätmittelalterlichen Könige (SchrrHessLandesamtGLdKde 35), 1972, S. 139ff.

⁸³⁾ 1322 Januar 28, BÖHMER-LAU II, Nr. 187, S. 153.

⁸⁴⁾ 1344 Januar 4, BÖHMER, S. 585f.

auf die Pfandsomme⁸⁵⁾. 1372 verkaufte Karl IV. dann der Stadt selbst *unsir schultheiszenampt und gerichte doselbs zu Frankenfurt, daz forstampt und die welde, die man nennet den forst, den buchwald und daz lehen, gelegen uzwendig Frankenfurt uber die bruken, sampt und besunder, mit allen iren rechten, zinsen, renten, nutzen, gevellen, forsten, puschen, lachen, heiden, weiden, wiesen, almenden und anders waz dorzu gehoret von rechte odir gewonneide, wie man daz nennen mag, umb achtusent und achthundert guldin guter und genemer an golde und an gewichte*⁸⁶⁾. Mit dem Erwerb dieser Pfandschaft kam Frankfurt also nicht nur in den Besitz des wichtigsten politischen Amtes der Stadt, was den eigentlichen Durchbruch zur „Stadtfreiheit“ signalisierte, sondern dehnte sich auch gewaltig nach Süden aus, was weniger Herrschaft über Menschen, wohl aber über Territorium und Rohstoffe mit sich brachte. Streitschriften künden noch bis ins 19. Jh., welche gewaltige Rolle der Stadtwald für Frankfurt spielen sollte⁸⁷⁾. Das eigentliche materielle Besitzrecht schien aber zunächst dem Reich verblieben, denn 1374 gestattete Karl IV., daß die Frankfurter Bürger *in unserm und des reichs walde* 40 Huben Wald abholzen und das Holz verkaufen dürften; dies geschah nach Leistungen, die Bürgermeister, Schöffen und Bürger dem Reich *offte und dicke getan haben, tegelichen tun, und nach tun sullen und magen in kunftigen zeiten und sunderlich das sie uns itzunt mit einer merklichen steure geholfen haben*⁸⁸⁾. Von 1377⁸⁹⁾ und 1392⁹⁰⁾ liegen uns entsprechende königliche Privilegien vor, die zunächst die Abholzung von 30, dann von 50 Huben gestatteten.

Zu diesem wirtschaftlichen Ertrag des neuen Besitzes kam erneut die Sicherung des unmittelbaren Vorlandes. Schon 1336 hatte Ludwig der Bayer verordnet, daß niemand im Umkreis von fünf Meilen eine Befestigung oder Stadt und keinen neuen Zoll errichten dürfe⁹¹⁾. 1366 erneuerte Karl IV. dieses Privileg mit der Verfügung, *daz nymand dheinen Burglichen newen Bawe, Burg, oder Stat machen oder tun sulle oder muge, inwendig funff Meilen allenthalben umb Frankenfurt*⁹²⁾. Die im Stadtwald gelegene Adelsburg Goldstein mußte 1397 folglich von ihren Besitzern an den Rat übergeben werden, der nach der Zustimmung anderer Erben 1416 Amtleute, Pförtner und Wächter auf dem Goldstein zur Sicherung städtischer Interessen bestimmte⁹³⁾.

Diese Entwicklungen demonstrieren einige Struktur motive Frankfurter Territorialpolitik. Der Stadt ging es im Wesentlichen um eine Sicherung ihres Vorfeldes nach allen Richtungen und infolgedessen um die Ausschal-

⁸⁵⁾ 1366 August 19, StA F, Priv. 150.

⁸⁶⁾ 1372 Juni 2, StA F, Priv. 189; BÖHMER, S. 732—734, Pertinenz S. 732.

⁸⁷⁾ Vgl. oben Anm. 78.

⁸⁸⁾ 1374 Mai 24, StA F, Priv. 196.

⁸⁹⁾ 1377 Februar 6, Böhmer, S. 748.

⁹⁰⁾ 1392 März 10 gestattete Wenzel die Abholzung von 50 Huben auf acht Jahre *in unserm und des Reichs Buchwalde, und andern welden, die zu demselben Buchwalde gehören bey frankenfurt gelegen* (StA F, Priv. 252).

⁹¹⁾ 1336 Juni 1, BÖHMER-LAU II, Nr. 567, S. 430.

⁹²⁾ 1366 Dezember 4, P+P, S. 171.

⁹³⁾ Vgl. LERSNER (wie Anm. 21), S. 640f.

tung fremder Bastionen im Umkreis von etwa fünf Meilen. Dieses Ziel suchte der Rat mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu erreichen. Man nutzte in erster Linie die engen Beziehungen zum Königtum, das die militärischen Interessen Frankfurts nicht nur allgemein anerkannte und seine juristischen Positionen in Privilegien sanktionierte, sondern auch gegen entsprechende finanzielle Gegenleistungen zur Aufgabe monarchischer Rechte und Besitzungen im Rhein-Main-Gebiet bereit war, zumal die territorialen Interessen des spätmittelalterlichen Königturns in anderen Regionen des Reiches lagen. Die Stadt betrieb eine kluge Politik einer scheinbar reichspolitischen Interessenvertretung gegenüber den Dorschaften, wußte ihre hoheitliche Stellung aber auszubauen, indem sie die Dorfbewohner in einen Untertanenverband zwang. Die Ratio städtischer Politik wurde in zwei Privilegierungen deutlich, die auf der einen Seite die Ausbildung eines einheitlichen Frankfurter Untertanenverbandes überhaupt erst ermöglichten, auf der anderen Seite aber die Vertretungsfunktion der Stadt für das Reich ganz allgemein offenkundig werden ließen. 1368 gestattete Karl IV. der Stadt, *daß sie alle die Leute, die uff jren gütern und höffen sitzen, verantworten mögen, gleich andern jren mitbürgern zu Frankenfurt in der stat gesezzen*⁹⁴⁾ und erlaubte so von Reichs wegen Frankfurter Herrschaft im Territorium, indem er spezifische Schutzfunktionen des Reiches für die Dörfer außer Kraft setzte. 1426 ermächtigte Sigismund das von Gegnern hart bedrängte Frankfurt: *darumb haben wir mit wolbedachtem mute yn gegonnet, und gonnen und erlauben yn von Romischer kuniglicher macht, volkomenheit, in crafft diß brieffs, vor unß und alle unsere nachkomen an dem ryche, das sie unser unnd deß Heiligen Richs bannere, uff jre slößere, torfere und gerichte stecken mogen, deß gebruchen, und sich domit zu behelffen, zu allen jren noten, und wanne sie deß not beduncket sin, von allermenlich ungehindert*⁹⁵⁾.

Eine Territorialpolitik Frankfurts kann kaum geleugnet werden, tatsächlich hielt sich die Reichsstadt aber im Vergleich zu anderen süddeutschen Städten sehr stark an einen schmalen Landgürtel im unmittelbaren Vorfeld und beschränkte sich in weiterer Entfernung mit Öffnungsrechten, Teilhabe an Befestigungen (Königstein) oder Bündnisverträgen. Das Frankfurter Landgebiet hatte nicht nur wirtschaftliche, sondern auch militärische Bedeutung, die weniger in der Errichtung einer umfassenden Landwehr vor den Toren der Stadt als vielmehr in der Unmöglichkeit für einen potentiellen Gegner begründet lag, sich hier festzusetzen. Diese Beschränkung läßt sich nicht unbedingt im Verzicht der Handelsstadt auf größeren Grundbesitz begründen, sondern wird aus den spezifischen Machtverhältnissen im Rhein-Main-Raum verständlich. Die Territorialinteressen der Reichsstadt waren hier von konträren Bestrebungen der Mainzer Erzbischöfe, der Nachkommen reicher staufischer Ministerialengeschlechtern in der Wetterau und von den aufstrebenden Landesherrschaften Nassau, Falkenstein und Katzenelnbogen stark eingeengt. Schon seit Jahrhunderten war der Raum um Frankfurt durch seine verkehrspolitische und landwirtschaftliche

⁹⁴⁾ 1368 Februar 9, P+P, S. 181.

⁹⁵⁾ 1426 März 10, P+P, S. 266.

Vorzugsfrage von zahlreichen Mächtegruppierungen, allen voran ursprünglich das Königtum, begehrt und beherrscht. Der Handlungsspielraum des Rates war notwendigerweise eingengt und geringer als der vergleichbarer Institutionen in Nürnberg, Rottweil oder Ulm angesichts eines stark zersplitterten Adelsbesitzes. Die kluge Beschränkung auch der finanziellen Machtmittel, die der Stadt zu Gebote standen, wirft ein bezeichnendes Schlaglicht auf eine ökonomisch und reichspolitisch orientierte Politik, die sich in bezug auf den umliegenden Adel anderer Mittel als der der Eroberung oder Vernichtung bediente. Frankfurt band den verarmten Adel⁹⁶⁾ in einem komplizierten und flexiblen Netz von Abhängigkeiten, Verpflichtungen und Verträgen. So waren die Handelsinteressen durch das lebenswichtige Geleitwesen effektiver zu schützen als in einem fixierten und kostspieligen System von Festungen und Stützpunkten, deren Erwerb bereits unüberbrückbare Gegensätze zu den Nachbarn nach sich gezogen hätte. Durch solche Verpflichtungen war die Stadt sehr eng mit der Führungsschicht des Umlandes verbunden, auch wenn sie fähig war, flexibel auf sich ändernde politische Konstellationen zu reagieren. In den Aufträgen an Niederadlige zur Herrschaftsausübung namens der Stadt entwickelte sich die Bürgergemeinde zur Obrigkeit, die sich des feudalen Systems im eigenen Herrschaftsbereich bedienen konnte.

Dabei war dieses Gebilde kein im modernen Sinne zusammenhängendes Landgebiet, sondern in eine Vielzahl von Rechten und Teilbesitzungen aufgesplittert. Durch die bedeutenden sozialstatistischen Untersuchungen Karl Büchers, die — im 19. Jh. entstanden — bereits methodisch auf quantifizierende Verfahren unserer Gegenwart hindeuten und von hohem Abstraktionsgrad geprägt sind⁹⁷⁾, wissen wir, daß von den 1574 gezählten 230 Einwohnern der fünf Dörfer Bornheim, Dortelweil, Nieder-Erlenbach, Oberrad und Sulzbach 10% keinen Herrn hatten; von 20% gehörten die Ehegatten jeweils einem einzigen, von 32% verschiedenen Herren; von 38% war ein Ehepartner leibeigen, einer frei⁹⁸⁾. Die Herrenfunktion hatte die Stadt in den meisten Fällen mit dem Schultheißenamt erworben. Aus dem Nachlaß des Siegfried vom Paradies ist uns eine Notiz erhalten, die die Rechte des Schultheißen an den Reichsbürgern erklärt: *nota des richs burger. item wer sich an daz riche machin wil, den sal ein schultheizse entphahin und sal eyne schultheizsen en des riches stad czu dinste sten, und sal ychlich gebin eyne schultheizsen eynen schilling phennige und ein hün uff sant Martins tag*⁹⁹⁾. In diese Rechte trat der Rat 1372 ebenso ein, wie er von den 1350 insgesamt 84 Dörfern mit Burgrecht in Frankfurt einen *census . . . que volgariter der burglehin* am Gertrudentag empfing¹⁰⁰⁾. Daß diese Rechte weitergehender Natur gewesen sein müssen, erfahren wir aus der Meldung,

⁹⁶⁾ Eine Studie zur wirtschaftlichen Stellung des mittelrheinischen niederen Adels legte MIELKE (wie Anm. 76) für die Herren von Hattstein vor. Wie die wohlhabenden süddeutschen Städte die Adelskrise des Spätmittelalters auszunutzen wußten, zeigt LEIST (wie Anm. 4), S. 970.

⁹⁷⁾ BÜCHER (wie Anm. 8).

⁹⁸⁾ Ebenda, S. 479.

⁹⁹⁾ Nach StA F, Ugb. A 64, Nr. 22 gedruckt bei SCHULIN (wie Anm. 5), S. 100.

¹⁰⁰⁾ BÜCHER (wie Anm. 8), Anhang Nr. 1, S. 713—715.

daß 1438 47 Orte ihres Burgrechts verlustig gingen, weil sie sich weigerten, anlässlich der Wahl Albrechts II. Frondienste zu leisten¹⁰¹⁾. Bücher kann im späten Mittelalter insgesamt 103 Orte mit Burgrecht feststellen, von denen er zwei nicht lokalisiert, während 74 nördlich, 27 südlich des Mains liegen¹⁰²⁾. Die Bewohner der zum eigentlichen städtischen Territorium zählenden Dörfer wurden vom Rat nach 1372 wie Untertanen, bisweilen wie Leibeigene, verantwortet, wobei die rechtliche Qualität der Landbewohner zur Stadt äußerst vielschichtig blieb. Rechtsterminus für solche Abhängigkeit war „arme Leute“, ihre jeweilige spezifische Rechtsstellung kann nur im Einzelfall geklärt werden. Die Tatsache, daß diese armen Leute ein Fastnachtshuhn und bestimmte weitere Abgaben bis hin zu Frondiensten leisten mußten, läßt zunächst auf ein Abhängigkeitsverhältnis schließen, dessen Qualität aus den einzelnen Quellen nicht zweifelsfrei hervorgeht. Für die Zeit nach 1380 kennt ein Ratsverzeichnis insgesamt 510 Personen als *eigenlude* in 87 Orten¹⁰³⁾, die allerdings auf Grund ihrer persönlichen Abhängigkeit vom Rat der Stadt, nicht als Bewohner abhängiger Dörfer erfaßt wurden. Die 1372 erworbene „Reichsbürgerklientel“ blieb nach der Niederlage von Cronberg 1389 sich zunächst selbst überlassen und löste sich weitgehend auf. 1411 wurden noch etwa einhundert Personen gezählt, von denen sich zwischenzeitlich 51 andere Herren gesucht hatten, nur acht kehrten schließlich wieder zum Rat zurück¹⁰⁴⁾. Das Verzeichnis von 1411 macht deutlich, daß zwischen Abhängigen territorialer Fürsten und der Stadt kein Unterschied bestand, ja daß aus der Sicht des Dorfbewohners der Bezug zu einem Adligen persönlich vorteilhafter sein konnte. Erst im weiteren Verlauf des 15. Jhs. suchte Frankfurt wieder arme Leute an sich zu ziehen und erwarb 1424 die Abhängigen des Ritters Rudolf von Sachsenhausen¹⁰⁵⁾. 1437 weist ein Verzeichnis 89 arme Leute des Rates aus, *von den man vasnacht honere pliget zu nemen*¹⁰⁶⁾; ein Heberegister vom Ende des 15. Jhs. kennt dann wieder 195 Leibesangehörige der Stadt¹⁰⁷⁾.

Die Bewohner der im 14. und 15. Jh. erworbenen Dorfschaften band die Stadt eidlich an sich, wofür die aus dem 15. Jh. erhaltenen Eidbücher zeugen; die Steuern dieser Leute wurden dann in sogenannten Hühnerbüchern festgehalten, die uns aus dem 16. Jh. überliefert sind. Bücher unterscheidet bei der Bede zwischen Leib- und Herdhühnern, die an Frankfurt gezinst werden mußten: Leibhühner dokumentierten den sozialen Status der Unfreiheit, während Herdhühner nur von Leuten mit eigenem Haushalt in den Dörfern abzugeben waren¹⁰⁸⁾. Aus den erhaltenen Registern versucht Bücher, die Einwohnerzahlen der Dorfschaften zu ermitteln. Aus diesen Zahlen lassen sich Rückschlüsse auf die wirtschaftliche und

¹⁰¹⁾ Ebenda, S. 471.

¹⁰²⁾ Ebenda, S. 472.

¹⁰³⁾ Ebenda, S. 486f.

¹⁰⁴⁾ Ausgehend von StA F, Ugb. B 61 I BÜCHER (wie Anm. 8), S. 487.

¹⁰⁵⁾ Nach StA F, Ugb. B 61 K BÜCHER, S. 488.

¹⁰⁶⁾ Nach StA F, Ugb. B 61 F zitiert bei BÜCHER, S. 488, Anm. 3.

¹⁰⁷⁾ BÜCHER, S. 489.

¹⁰⁸⁾ Ebenda, S. 657ff.

militärische Bedeutung des Frankfurter Territorialbesitzes eruieren, so daß wir die wichtigsten Zahlen hier kurz mitteilen wollen. Zunächst fällt auf, daß alle Dörfer recht klein waren und nicht mehr als 75 Haushalte beherbergten. Hausen und das zeitweilig verpfändete Kalbach zählten weniger als 100, Dortelweil, Harheim, Nieder-Ursel, Oberrad und Seckbach 100 bis 200, Bonames, Bornheim und Soden 200 bis 300 Einwohner. In seiner Analyse der Frankfurter Wehrverfassung ermittelt Romeiss aus diesen statistischen Angaben für die zweite Hälfte des 15. Jhs. in Bonames 48 bis 62, in Bornheim 49 bis 56, im zeitweilig verpfändeten Harheim 30 bis 32, in Hausen 10 bis 14, im zeitweilig verpfändeten Kalbach 22 bis 24, in Oberrad 35 bis 39 und in Soden 49 erwachsene männliche Personen, während für Sulzbach und Nieder-Erlenbach keine Eidbücher vorliegen¹⁰⁹⁾. Die militärische Potenz eines militärischen Aufgebots von etwa 200 bis 300 Männern (freilich wurde nie die gesamte männliche Dorfbevölkerung gleichzeitig zu den Waffen gerufen) darf allerdings angesichts der Entwicklung spätmittelalterlicher Waffen und kriegerischer Verbände nicht hoch angesetzt werden, da diese Bauern, die ohnehin nur einen Landsturm bildeten, gut ausgerüsteten Söldnern oder militärisch erprobten Rittern hoffnungslos unterlegen waren.

Neben solchen militärischen und strategischen Aspekten verdient vor allem das wirtschaftliche Interesse am Territorium Hervorhebung. Die Dörfer waren nicht nur Abnehmer städtischer Erzeugnisse, sondern lieferten selbst Nahrungsmittel, Rohstoffe und Gewerbecprodukte. Außerdem zog Frankfurt noch eine bedeutende Steuersumme aus seinen Dörfern, die mehrmals im Jahr abgeliefert werden mußte. Eine Addition eines dieser „Ziele“ aus dem Ende des 16. Jhs. ergibt, daß die Dorfschaften Sulzbach, Soden, Oberrad, Niederrad, Hausen, Bornheim, Bonames, Dortelweil, Nieder-Erlenbach und Nieder-Ursel 1586 ca. 631 Gulden, die ökonomisch bedeutsame Judenschaft, deren Steuern der Rat als Pfandschaft erworben hatte¹¹⁰⁾, insgesamt 853 Gulden zinsten. Zwar reichten beide Gruppen nicht entfernt an das Steueraufkommen der Stadt selbst von 6597 Gulden heran, fallen aber doch erheblich ins Gewicht¹¹¹⁾.

Solche Zahlen mögen die vergleichsweise bescheidene Rolle des Territoriums für die Reichsstadt Frankfurt demonstrieren. Die soziale Realität der abhängigen Bevölkerung gibt uns aber auch Aufschlüsse über die eingangs

¹⁰⁹⁾ Ebenda, S. 659—662.

¹¹⁰⁾ Vgl. dazu I. KRACAUER, Geschichte der Frankfurter Juden im Mittelalter, 2 Bde., 1911—1914.

¹¹¹⁾ F. BOTHE, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614 (StaatsSozWissForsch 26, 2), 1906, S. 98f. Im 7. Ziel von 1586 (wobei Niederrad mit zwei Zielen vertreten ist) gaben die Dorfschaften 631 Gulden, 14 Schillinge, 14 Pfennige; die Juden 853 Gulden, 10 Schillinge, 5 Pfennige; die Ober- und Niederstadt mit Sachsenhausen 6597 Gulden, 16 Schillinge, 11 Pfennige. Aus der Steuerliste des 19. Ziels von 1592 ersehen wir, daß von den Dorfschaften 473 Gulden, 15 Schillinge, 18 Pfennige; von den Juden 986 Gulden, 11 Schillinge, 7 Pfennige; von der Ober- und Niederstadt mit Sachsenhausen 7824 Gulden, 4 Schillinge, 8 Pfennige erhoben wurden. BOTHE, S. 118f. zeigt, daß das Steueraufkommen eines einzelnen Dorfbewohners im 16. Jh. in der Regel unter einem Gulden lag, nur wenige hatten mehr als zwei Gulden zu entrichten.

gestellte Frage nach dem verfassungshistorischen Verhältnis von Stadt und Territorium. Am Beispiel der Territorialpolitik der reichen Handelsstadt Frankfurt haben wir zu zeigen versucht, wie eng die Korporation der Stadtbürger im späten Mittelalter, die für sich genommen genossenschaftlich organisiert waren, mit dem Land, den dort lebenden Dorfbewohnern und dem in der Umgebung herrschenden Adel, dem sich das städtische Patriziat in Mentalität und Lebensweise stark anpaßte, verbunden war. Dieses Verhältnis ließ sich historisch auf die Entstehung der Stadt als ursprünglicher Verwaltungsmittelpunkt eines einheitlichen Krongutbezirks zurückführen, wobei vermutlich die Ministerialität persönliches Bindeglied zwischen städtischen und ländlichen Führungsschichten gewesen sein dürfte. Die Motive der Stadt-Land-Beziehung hat man in den Beziehungen der schutzbedürftigen Bürgergemeinde zum Umland und in den militärischen und wirtschaftlichen Interessen städtischer Führungsschichten zu suchen. Aus seinem exklusiven Selbstverständnis dehnte der Bürgerverband seinen privilegierten Rechtskreis nicht auf die erworbenen Dorfschaften aus, so daß nicht die Luft städtischen Territoriums, sondern eben erst die Stadtluft selbst „frei“ machte. Die durch Eid konstituierte Korporation der Bürger basierte auf engen ökonomischen und politischen Interessen, die eine Partizipation bäuerlicher Gruppen nicht zulassen konnten. Der neuzeitliche Bürgerbegriff bezog sich zwar auf städtische Vorformen, indem er deren Rechtsinhalte über das gesamte Staatsgebiet verbreitete. Die sich vom Territorium absondernde Stadt hat zu dieser Entwicklung freilich nicht beigetragen. Gegenüber dem Land verhielt sie sich stets als Obrigkeit und bediente sich nicht nur institutionell feudaler Herrschaftsmethoden, sondern personell auch adliger Funktionsträger. Aus der Sicht des Dorfbewohners blieb es folglich weitgehend unerheblich, ob man etwa dem Hanauer Grafen oder dem Frankfurter Rat untertan war, auch wenn die Stadt die Fiktion alter Reichsfreiheiten zumindest in der Erwerbungsphase aufrecht erhielt.

Unserer Kenntnis nach vermochte die verfassungsrechtliche Trennung von Stadt und Land folglich zwar die jeweilige Binnenstruktur des genossenschaftlich konstituierten Bürgerverbandes und der Herrschaftsformen der ländlichen Grundherrschaften zu analysieren, verstellte aber eher den Blick auf die vielfältigen und engen herrschaftlichen und wirtschaftlichen Bindungen, die uns nach der Integration städtischen Bürgertums und ländlicher feudaler Führungsschichten fragen lassen. Wir können uns hierbei der Meinung anschließen, daß die mittelalterliche Stadt nicht als genossenschaftliches Modell *gegen* die feudale Ordnung der Grundherrschaft, sondern aus den ökonomischen und sozialen Bedürfnissen einer zunächst agrarisch produzierenden und schließlich immer weiter ausdifferenzierten Gesellschaft heraus entstand. Wir verleugnen dabei nicht die vielfältigen Neubildungen politischer, sozialer und juristischer Phänomene, die die Stadt der ländlichen Grundherrschaft entgegensetzte, zielen jedoch auf die notwendige Verquickung politischer Großsysteme im Sinne einer vor allem in der französischen Sozialgeschichtsforschung entwickelten umfassenden Gesellschaftstheorie. Ob hier ein Feudalismusbegriff als umfassendes gesellschaftliches Erklärungsmodell tragfähig ist, bedarf noch

eingehender Diskussion¹¹²⁾. Die rechtliche und politische Struktur der Stadt und die Ausbildung eines spezifischen Bürgerbegriffs mit genossenschaftlichen Elementen entwickelte sich jedenfalls nicht losgelöst oder unabhängig von feudalen Herrschaftsformen, sondern gleichsam als Fluchtpunkt in einem noch exakt zu klärenden Transformationsprozeß aus ihnen heraus. Anliegen unserer an einem Spezialbeispiel erarbeiteten Ergebnisse war die Einsicht, daß im Spätmittelalter nicht zwei voneinander losgelöste Systeme, sondern zwei immer wieder in Verbindung tretende, aber auch in sich unterschiedliche Modelle der Bewältigung sozialer Wirklichkeit konkurrierten, die sich in der politischen Praxis hervorragend arrangieren konnten. So verstand und verhielt sich der städtische Bürgerverband als Feudalherr und fügte sich in das Lehnswesen des Umlandes fügenlos ein, während der ländliche Adel Bürgerrechte und Wohnsitze in den Städten erhielt.

¹¹²⁾ Vgl. die problemorientierte Skizze von E. MÜLLER-MERTENS, Bürgerlich-städtische Autonomie in der Feudalgesellschaft. Begriff und geschichtliche Bedeutung, in: ZfG. 29, 1981, S. 205—225. Methodisch bedeutsam erweist sich der Beitrag von A. HAVERKAMP, Die „frühbürgerliche“ Welt im hohen und späten Mittelalter. Landesgeschichte und Geschichte der städtischen Gesellschaft, in: HZ 221, 1975, S. 571—602, der auf die gegenseitige Bedingung landes- und stadtgeschichtlicher Forschung abhebt und die in der Stadtgeschichtsforschung vorgenommene Scheidung eines nord- von einem südeuropäischen Städtetyps weitgehend modifizieren möchte. Gegen die Typenbildung Max WEBERS (Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Studienausgabe hg. J. WINCKELMANN, Bd. 2, 1964, S. 923ff.) wird eine historisch-genetische Typologisierung der europäischen Stadtlandschaften gefordert, die von territorialen Entwicklungen im Umland nicht mehr zu trennen sind. Weiterführende Belehrung verdanke ich den Diskussionen einer im Mai 1981 unter Leitung von Franz Irsigler in Trier durchgeführten „Feudalismus“-Tagung, deren Ergebnisse demnächst in den Trierer Historischen Forschungen veröffentlicht werden.